



Preisangemessenheit aus Sicht der ASFİNAG

Andrea Schneider

ASFİNAG

Bern, 11. November 2010

Agenda

- Allgemeines
- Vor- und Nachteile der Ausschreibungspflicht
- Wie können AG angemessene Preise sicherstellen?
- Vertiefte Angebotsprüfung – Unterpreiskriterium
- Qualitätssicherungssysteme
- Auffangnetz Honorarordnung?
- Zusammenfassung

Allgemeines

- Ingenieur- und Planerdienstleistungen sind **prioritäre Dienstleistungen** und unterliegen somit dem Vollarwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes
- **ASFINAG** als **öffentlicher Auftraggeber** ist verpflichtet, diese Leistungen im Wege eines Vergabeverfahrens **gemäß Bundesvergabegesetz** zu beschaffen

Vor- und Nachteile der Ausschreibungspflicht

- **Vorteile**

- Transparentes Verfahren
- Ende des „Haus- und Hoflieferantentums“
- Wettbewerb

- **Nachteile**

- das enge Vergabekorsett bietet wenig Spielräume
- BVergG „verhindert“ den Aufbau von „Reputation“
- Verfahrensdauer, Verwaltungsaufwand
- Konkurrenzdruck verleitet zu „Dumping-Angeboten“

Wir können Auftraggeber „angemessene Preise sicherstellen?

- **Ausschreibungsphase**
 - Wahl des geeigneten Vergabeverfahrens
 - „Echte“ Qualitätskriterien (kein „verstecktes“ Billigstbieter-Prinzip“)
- **Angebotsprüfung**

Vertiefte Angebotsprüfung auch bei DL
(Vergabe zu „angemessen“ Preisen)
- **Vertragsdurchführung**
 - Einfordern der vertraglich vereinbarten Leistung
 - Qualitätssicherungssystem

Vertiefte Angebotsprüfung

Unterpreiskriterium der ASFINAG

*Angebote, deren Gesamtpreise mehr als **20%** unter dem **Median** liegen, werden keiner weiteren vertieften Angebotsprüfung unterzogen, sondern **sofort ausgeschieden**.*

Zur Ermittlung des Medians werden die geschätzte Auftragssumme und die Gesamtpreise der Angebote gem. Angebotsöffnungsprotokoll, herangezogen.

Der Median ist hier festgelegt als der Wert, der in der Mitte der nach der Größe nach sortierten Werte liegt.

Beispiel

1. Angebot	EUR 79.569,-
2. Angebot	EUR 81.250,-
3. Angebot	EUR 100.000,-
Schätzkosten Auftraggeber	EUR 110.000,-
4. Angebot	EUR 199.999,-

Der Median beträgt hier EUR 100.000,-,
 die Unterpriegrenze liegt bei EUR 80.000,-
 (20% unter dem Median), das Angebot Nr. 1 ist daher auszuscheiden

Unterpreiskriterium Mannmonate

Angebote, deren angebotene **Mannmonatssätze** mehr als 20% unter dem **Median** liegen, werden keiner weiteren vertieften Angebotsprüfung unterzogen, sondern **sofort ausgeschieden**.

Zur Ermittlung des Medians werden die geschätzte Mannmonatssätze des Auftraggebers und die angebotenen Mannmonatssätze gem. Angebotsöffnungsprotokoll, herangezogen

Qualitätssicherungssysteme

Sinn und Zweck solcher System

- Qualitätssicherung

Beispiel eines Qualitätssicherungssystem:

- Leistung des AN wird mittels eines Punktekataloges bewertet
- AN erhält für im definierte Pflichtverletzungen Qualitätspunkte
- Überschreitung von definierten Schwellenwerten führen zu Abzügen beim Honorar bzw. zur Vertragsauflösung

Anwendungsgebiet: örtliche Bauaufsicht > EUR 500.000,00

Auffangnetz Honorarordnungen?

- **Zwingende Honorarordnungen**, die Fest-, Mindest- oder Höchstpreise für bestimmte freiberufliche Dienstleistungen vorschreiben, sind **kartellrechtswidrig** und überdies **verfassungsrechtlich bedenklich**.
- Zulässig ist die **Empfehlung von Kalkulationsgrundsätzen** und –*richtlinien* zur Berechnung von Entgelten (bloß abstrakte Kalkulationshilfen).
- Der **Entfall der verbindlichen Honorarordnungen** ermöglicht ohne Zweifel einen intensiveren Preiswettbewerb.

BIETER BESTIMMEN PREIS !!!!

Zusammenfassung

AG hat Möglichkeiten Preisangemessenheit sicherzustellen

(„Wir kriegen nur das, was wir auch bezahlen.“)

ABER:

Letztendlich bestimmt der Wettbewerb den Preis



www.asfinag.at